

## L

### Landeskultur → *Recht der sozialistischen Landeskultur*

**Landesverteidigung** : wesentlicher Teil der Politik eines Staates zum Schutz seiner Bürger, der staatlichen Souveränität und der nationalen Unabhängigkeit mit vorwiegend militärischen Mitteln. Die L. stützt sich auf die materiellen Möglichkeiten des Staates, auf die politisch-moralischen Potenzen der Bevölkerung und die Fähigkeit der bewaffneten Kräfte, den bewaffneten Schutz den Erfordernissen des modernen Krieges entsprechend zu verwirklichen. Sie stützt sich außerdem auf die Möglichkeiten der Koalitionspartner. Die sozialistische L. ist der organisierte bewaffnete Schutz eines sozialistischen Staates bzw. einer sozialistischen Staatenkoalition gegen eine imperialistische Aggression. Die L. der DDR trägt zur Stärkung der Verteidigungskraft der sozialistischen Staatengemeinschaft bei. Der kollektiv organisierte bewaffnete Schutz der Staaten des Warschauer Vertrages ist ein Ausdruck des sozialistischen Internationalismus der Arbeiterklasse, die in diesen Staaten im Bündnis mit den anderen Werktätigen die Macht ausübt. Die L. der DDR ist Teil des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft und Gegenstand der Militärpolitik der SED. Das ZK der SED und die Regierung der DDR organisieren und gewährleisten die L. im Einklang mit den Bedingungen und Erfordernissen des Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus sowie der Revolution im Militärwesen. Die L. der DDR wird vom → *Nationalen Verteidigungsrat der DDR* geleitet. Unter Führung der SED schufen die Arbeiterklasse der DDR und ihre Verbündeten durch den Aufbau des Sozialismus alle politisch-ideologi-

schen, ökonomischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für eine moderne sozialistische L. Die Sowjetunion erwies und leistet der DDR wertvolle ideelle und materielle Hilfe beim Aufbau ihrer Streitkräfte und einer modernen L. Zur sozialistischen L. gehören vielfältige Aufgabenbereiche, angefangen von den Streitkräften - die den Kern der L. bilden -, den anderen bewaffneten Kräften einschließlich den Kampfgruppen der Arbeiterklasse, der ökonomischen Sicherstellung der L., der → *Zivilverteidigung*, der umfassenden Sicherung der Verteidigungsaufgaben in allen Bereichen der Gesellschaft bis zur sozialistischen Wehrerziehung und der allseitigen Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst. Die sich aus den Erfordernissen der sozialistischen L. ergebenden Aufgaben und Pflichten der Bürger, der gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen sind in der Verfassung der DDR (Art. 23), im Gesetz zur Verteidigung der DDR, im Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht und im Gesetz über die Zivilverteidigung fixiert.

**Legalität** → *sozialistische Gesetzmäßigkeit*

**Lehrvertrag** → *Berufsbildung*

**Leistungsvertrag** → *Wirtschaftsvertrag*

**Leiter (staatlicher)** : mit der Leitung eines staatlich organisierten Kollektivs von Werktätigen (z. B. eines Staatsorgans, eines Betriebes, Kombinates, eines Krankenhauses, Theaters, einer Schule usw.) beauftragte Persönlichkeit (z. B. Vorsitzender eines Rates, Betriebsdirektor usw.). Der L. wird vom jeweils zuständigen Staatsorgan (Volksvertretung, Rat